



22.058

**Zollgesetz.
Totalrevision****Loi sur les douanes.
Révision totale***Differenzen – Divergences*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.06.23 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.03.24 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.03.24 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.12.24 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.24 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.03.25 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

Präsidentin (Riniker Maja, Präsidentin): Die Differenzen bei den Vorlagen 1 und 2 beraten wir in einer einzigen Debatte.

Amoos Emmanuel (S, VS): Je défends mes deux propositions de minorité sur la révision globale de la loi sur les douanes. Alors que le projet prévoit déjà des simplifications, le Conseil des Etats a trouvé judicieux d'ajouter une nouvelle possibilité de déclaration facilitée pour les envois de marchandises non critiques à l'article 15 alinéa 4. Nous proposons de supprimer cet ajout et de revenir à la version initiale du Conseil fédéral. Je vais largement reprendre les arguments proposés par l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières, qui expose très clairement dans un rapport pourquoi il faut renoncer à cette proposition.

Le projet du Conseil fédéral intègre déjà des simplifications et des allègements pour les déclarations. Il est important de mentionner que les réflexions sur ces simplifications ont été menées en étroite collaboration avec l'économie. Le projet prévoit en effet déjà un processus de déclaration simplifiée des marchandises, avec données minimales. Une déclaration simplifiée des marchandises pourra être établie par voie électronique. Les limites de valeur et de poids actuellement fixées par voie d'ordonnance à 1000 francs et 1000 kilos passeront à 5000 francs et 5000 kilos. Tant l'extension à toutes les personnes que le relèvement des limites de poids et de valeurs soulageront de manière perceptible l'économie, notamment les PME.

Outre la déclaration simplifiée des marchandises avec données minimales, une déclaration réduite des marchandises complétée a posteriori est également prévue. La procédure de taxation s'en trouvera fortement facilitée, toutes les données n'ayant pas besoin d'être fournies au moment de la déclaration. Plus de 90 pour cent des marchandises importées se situent en dessous des limites de poids... (*Cloche de la présidente*) Merci Madame la présidente. Plus de 90 pour cent des marchandises importées se situent déjà en dessous des limites de poids ou de valeur de 5000 kilos et 5000 francs et pourront donc déjà faire l'objet d'une déclaration simplifiée.

Les adaptations supplémentaires proposées par le Conseil des Etats n'apportent en effet aucune simplification supplémentaire par rapport au projet du Conseil fédéral. Un allègement supplémentaire rend l'ensemble du système plus complexe sans apporter de réelle simplification. Il serait par exemple plus difficile de choisir la déclaration correcte, et les importateurs auraient davantage de travail pour livrer a posteriori des données statistiques correctes. Par ailleurs, la proposition du Conseil des Etats augmenterait le nombre de contrôles et augmenterait fortement la complexité des systèmes informatiques et, donc, des budgets nécessaires à leur développement. Une nouvelle fois, c'est effectivement le personnel des douanes qui en paierait le prix fort.

Pour ma seconde proposition de minorité, à l'article 24a de la loi fédérale sur l'imposition des véhicules automobiles, le Conseil des Etats a jugé nécessaire d'ajouter à l'alinéa 2 que les déclarations pourraient être faites au plus tard 2 ans après

AB 2025 N 93 / BO 2025 N 93

la clôture de l'exercice. Aujourd'hui, en pratique, la loi en pratique stipule que cette livraison des données est





faite 6 mois au plus tard après la clôture de l'exercice. Permettez-moi tout de même de douter que ces importateurs et ces importatrices ont d'ores et déjà de bonnes capacités, ont déjà des services comptables performants, et je ne vois pas en quoi l'allongement de rendu des déclarations de 6 mois à 2 ans pourrait amener une réelle plus-value pour les importateurs de véhicules. J'y vois de nombreux risques. En 2 ans, les situations économiques des entreprises peuvent évoluer. Par exemple, une faillite peut être prononcée, et c'est tout cet argent que les douanes perdraient si cette proposition des Etats est maintenue. Je vous remercie donc de soutenir mes deux propositions de minorité.

Präsidentin (Riniker Maja, Präsidentin): Herr Hübscher begründet die Anträge der Minderheit Pamini und spricht auch für die SVP-Fraktion.

Hübscher Martin (V, ZH): Wir hatten das Geschäft ja bereits letztes Jahr in der Frühjahrssession bei uns. Nun sind wir in der Differenzvereinbarung. Eine grundlegende Überarbeitung dieses Zollgesetzes, also eine Totalrevision, ist ja notwendig, damit die Prozesse und die Systeme konsequent vereinheitlicht, vereinfacht und auch digitalisiert werden können und damit das neue Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) organisatorische Flexibilität erhält. Das ist ja eigentlich der Kern dieser langen Revision mit diesen vielen Gesetzesanpassungen, über die wir jetzt befinden. Jetzt haben wir noch einige wenige Differenzen, aber diese sind ganz wichtig. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass wir die Anträge, die die Mehrheit der WAK-N stellt, annehmen, weil genau sie in Richtung einer Vereinfachung gehen.

Eine Bestimmung möchte ich beispielhaft erwähnen, sie ist in Artikel 15. Das ist eigentlich ein Kern der Vorlage, wie wir sie in der WAK-N vorgesehen haben. Es geht um die vereinfachte Warenanmeldung: Bewilligte Personen sollen weiterhin auch für unkritische Warensendungen vereinfachte Warenanmeldungen machen können, so wie es eben in Absatz 4 vorgesehen ist. So kann vermieden werden, dass die als Vereinfachung gedachte erleichterte Warenanmeldung im Endeffekt zu komplizierten Verfahren führt. Ich spreche von Personen, die sich für die reduzierte Warenanmeldung entschieden haben und bei denen diese vom BAZG bewilligt wurde. Nun komme ich zum Minderheitsantrag, den wir noch gestellt haben: Da geht es um die Regelung der elektronischen Warenbuchhaltung in Artikel 67 Absatz 5. Die elektronische Warenbuchhaltung hilft, denn für alles, was im Büro gemacht werden kann, muss nachher am Zoll weniger angestanden werden. Das ist eigentlich eine Vereinfachung. Dazu gehören eben auch die Zollfreilager. Die Zollfreilager sind ein wichtiger Ort für die Abwicklung von Importen und Exporten. Wenn die Warenanmeldung auch in den Zollfreilagern erfolgen kann, muss dort auch Personal zur Verfügung stehen, das das kontrolliert, denn sonst haben wir die Kontrolle trotzdem wieder am Zoll, und der eigentliche Effekt der Zollfreilager kommt gar nicht zum Tragen. Deshalb bitten wir Sie, unbedingt unserem Minderheitsantrag zuzustimmen. Das ist ein wichtiger Punkt, der auch hilft, die Vereinfachung und Sicherheit in der Abwicklung von Importen und Exporten beizubehalten. Vielen Dank, wenn Sie diesem Minderheitsantrag zustimmen.

Die SVP-Fraktion unterstützt im Weiteren sämtliche Mehrheitsanträge aus der WAK-N und lehnt die übrigen Minderheitsanträge ab.

Ryser Franziska (G, SG): Das Zollgesetz hat uns alle vor eine herausfordernde Aufgabe gestellt, und zwar sowohl in Bezug auf den Umfang – es handelt sich wohl um eine der umfassendsten Gesetzesrevisionen seit Langem, mit einer Totalrevision, einem komplett neuen Gesetz, und mit Änderungen in über fünfzig Spezialerlassen – als auch in Bezug auf die thematische Breite und den ungenügenden Reifegrad der ursprünglichen Vorlage. Unser Zwischenfazit: Die Beratung hat sich teilweise in eine gute Richtung entwickelt. Im ganzen Teil, der die Wirtschaft betrifft, konnten wir einige wesentliche Punkte verbessern, und auch der Ständerat brachte nochmals wichtige Korrekturen und Ergänzungen ein.

Der sicherheitsrelevante Teil jedoch ist ungenügend. Es ist dem Ständerat nicht gelungen, die kritischen Punkte zu eliminieren. So werden dem Zoll neue Kompetenzen zugeteilt, etwa mit der Erhebung von daktyloskopischen Daten, also Fingerabdrücken, für rein präventiv-polizeiliche Zwecke, obwohl das Parlament rund um das DNA-Profil-Gesetz hierfür ganz bewusst einen engeren Rahmen gesetzt hat. Ein weiteres Beispiel ist die Ausweitung der Bewaffnung des Zollpersonals. Auch hier hat es der Ständerat nicht geschafft, die Vorlage in ein Gleichgewicht zu bringen.

Bei den noch bestehenden Differenzen werden wir uns grossmehrheitlich dem Ständerat anschliessen. Er hat verschiedene Vorschläge übernommen, welche wir in der ersten Runde noch in Form von Minderheitsanträgen hier im Nationalrat vertreten hatten, etwa bezüglich der Aufhebung der Anmeldepflicht für nicht zollpflichtige Waren in Artikel 13 oder bezüglich der Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit in Artikel 14. Wir sind froh, dass nach dem Ständerat nun auch die Mehrheit der WAK-N zur Einsicht gekommen ist und diese Punkte korrigiert hat.



Verweise auf andere Erlasse, welche unterdessen geändert worden sind, etwa das Mehrwertsteuergesetz oder das Informationssicherheitsgesetz, hat der Ständerat sorgfältig aufgearbeitet. Wir werden den entsprechenden Änderungen, beispielsweise bei den Artikeln 41, 42, 62 und 196, zustimmen.

Bei Artikel 15 Absatz 4 werden wir hingegen der Minderheit Amoos folgen. Der Wunsch nach Vereinfachungen bei der Abwicklung der Zollverfahren ist mehr als verständlich. Deshalb wurden bereits verschiedene Vereinfachungen vorgesehen. Neu werden die Kriterien dafür noch einmal gelockert, sodass künftig 90 Prozent der Tarifnummern mit einer vereinfachten Warenanmeldung abgewickelt werden können. Für grössere Importeure gibt es zudem die Möglichkeit einer reduzierten Warenanmeldung, sodass sie bei der Anmeldung selbst nur summarische, grobe Warenbeschreibungen angeben müssen. Sobald die Warenanmeldung aktiviert ist, kann die entsprechende Ware weitergeliefert werden. Es entstehen keine Wartezeiten, und die Verantwortlichen können im Nachhinein in aller Ruhe die notwendigen Angaben nachtragen. Das alles wird also bereits möglich sein.

Nun soll hier gemäss Antrag der Mehrheit noch einmal ein zusätzliches Verfahren eingeführt werden. Dieses bietet jedoch gegenüber den bereits bestehenden Lösungen keine weiterführenden Vereinfachungen, im Gegenteil: Durch zusätzliche Anforderungen wie etwa die Beschränkung auf mehrwertsteuerpflichtige Personen wäre es sogar noch einschränkender, und wegen fehlender Warengrossenbeschränkung würde sich zudem die Gefahr von Ausfällen erhöhen. Mit Absatz 4 wird die Umsetzung also nicht vereinfacht, sondern verkompliziert. Das ist sicher nicht das, was wir beim Zoll aktuell brauchen.

Bei Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1bis lehnen wir die Anträge der Minderheit Pamini ab. Schon in der Vernehmlassung dieser Vorlage war eine grosse Diskussion zu diesem Thema entbrannt; es sollte verhindert werden, dass eine eigentliche Grenzpolizei mit Kompetenzen geschaffen wird, die originär bei den Kantonen liegen. Dieses Ziel konnte unterdessen mehrheitlich erreicht werden. Mit dem Minderheitsantrag Pamini soll genau dies jetzt wieder rückgängig gemacht werden. Damit gerieten wir jedoch zurück auf Feld eins. Wenn einzelne Kantone die ihnen obliegenden Aufgaben an den Zoll delegieren wollen, so können sie dies tun, und zwar, indem sie individuelle Vereinbarungen abschliessen, wie das heute bereits viele Grenzkantone in grösserem oder kleinerem Umfang tun. Eine neue Strafverfolgungskompetenz gehört nicht ins BAZG-VG.

Zu den Spezialerlassen: Beim Automobilsteuergesetz unterstützen wir die bundesrätliche Fassung mit einer Frist von sechs Monaten. Beim Alkoholgesetz unterstützen wir die Anpassungen bei Artikel 1 Absätze 2 und 4, um sicherzustellen, dass die generellen und unspezifischen Grundsätze des BAZG-VG nicht die konkreten und auf die Branche zugeschnittenen Vorgaben des Alkoholgesetzes übersteuern.

AB 2025 N 94 / BO 2025 N 94

Müller Leo (M-E, LU): Das Zollgesetz ist eine sehr umfangreiche und komplexe Vorlage. Ich glaube, mittlerweile haben alle festgestellt, wie umfangreich diese Revision ist. Jetzt sind wir so weit, dass wir langsam, aber sicher in die Zielgerade dieser Revision einlaufen. Zu Beginn der Beratungen standen die Interessen der Kantone im Vordergrund, weshalb der Bundesrat in der Folge eine Arbeitsgruppe einsetzte, um Vorschläge für die Anpassung des Gesetzes auszuarbeiten und um die Interessen der Kantone besser abzubilden als in der ursprünglichen Version des Bundesrates. In seiner ersten Lesung hat der Nationalrat die Vorschläge der Kantone grösstenteils eingearbeitet.

Für die Mitte-Fraktion ist es wichtig, dass die Anliegen der Kantone bei dieser Vorlage respektiert werden. An ihrer Sitzung vom 25. März 2024 hat die WAK-S nochmals Vertreter der Kantone angehört. Die Kantone haben damals bestätigt, dass mit der nun vorliegenden Fassung ihre Anliegen grösstenteils berücksichtigt seien und dass keine entscheidenden Differenzen mehr bestünden. Für die Mitte-Fraktion ist es, wie gesagt, wichtig, dass nun eine solche Beurteilung der Kantone vorliegt.

Im Weiteren – das ist ein zweiter Punkt – wollte unsere Fraktion wissen, wie es sich mit den Personalkosten verhält. Aufgrund von Neueinstufungen des Zollpersonals wurden diese bekanntlich verändert, und es wurde ja auch einiges darüber geschrieben und berichtet. Aufgrund der Neueinstufung sind nun Mehraufwände beim BAZG entstanden, und zwar im Ausmass von etwa 5 Millionen Franken mit Wirkung ab dem Jahr 2024. Später, zeitverschoben in zwei Etappen ab den Jahren 2030 und 2033, gibt es dann Entlastungen von insgesamt rund 2 Millionen Franken, dies infolge von Rückstufungen bei einzelnen Berufsgruppen.

Das sind zwei Fragen, die unsere Fraktion geklärt haben wollte; sie sind nun geklärt.

Nun komme ich zu den konkreten Anträgen. Bei der nun vorliegenden Version unterstützt die Mitte-Fraktion überall die Mehrheit. Erlauben Sie mir noch einige wenige Bemerkungen dazu.

Die Warenanmeldung ist in den Artikeln 15 ff. BAZG-VG geregelt. In Artikel 23 BAZG-VG ist zudem die erleichterte Anmeldung geregelt. Wichtig für uns ist, dass diese Bestimmungen im Gesetz nun als zwingende



Bestimmungen formuliert sind und nicht, wie der Bundesrat vorgeschlagen hatte, als Kann-Bestimmungen. Die Mehrheit der Kommission will das auch, sodass wir hier die Mehrheit unterstützen, damit diese Bestimmungen eben zwingend sind.

Dann noch eine Bemerkung zum Alkoholgesetz (AlkG) und zu Ziffer 29 auf Seite 42 der Fahne; in dieser Ziffer sind die Änderungen zum Alkoholgesetz geregelt. In der ersten Lesung im Nationalrat haben wir beschlossen, auf die Revision des Alkoholgesetzes zu verzichten. Uns war damals aber klar, dass einzelne Bestimmungen im BAZG-VG beim Alkoholgesetz ins Leere stossen werden. Der Ständerat hat nun diejenigen Anpassungen vorgenommen, die nötig sind, damit keine separate Revision des Alkoholgesetzes vorgenommen werden muss. Die Mehrheit unserer Kommission beantragt Ihnen, in den Absätzen 2 und 4 von Artikel 1 AlkG einige Anpassungen vorzunehmen. Damit soll die Gesetzeshierarchie in dem Sinne geklärt werden, dass die Bestimmungen des Alkoholgesetzes zwingend den Bestimmungen des BAZG-VG vorgehen. Wir wollen nicht, dass die spezialrechtlichen Erlasse im Alkoholgesetz durch das BAZG-VG quasi unterlaufen werden. Deshalb – ich komme zum Schluss – soll in Artikel 1 Absatz 2 AlkG eine Ergänzung vorgenommen werden, und Absatz 4 dieses Artikels soll gestrichen werden.

Ich danke Ihnen, wenn Sie überall der Mehrheit folgen.

Schneeberger Daniela (RL, BL): Zuerst lege ich meine Interessenbindung offen: Ich bin Präsidentin des Swiss Shippers' Council.

Die Totalrevision des Zollgesetzes bildet zusammen mit dem Transformationsprogramm Dazit die Grundlage für eine längst überfällige Modernisierung der Zollprozesse. In der Detailberatung haben beide Räte, zuletzt der Ständerat, wichtige Präzisierungen und Nachbesserungen am Gesetz vorgenommen. Wir sind auf einem guten Weg. Mit der Beibehaltung der allgemeinen Anmeldepflicht müssen zwingend auch Vereinfachungen der Verzollungsprozesse einhergehen. Die im BAZG bereits angedachten Vereinfachungen sollten daher gezielt durch weitere Vereinfachungen wie etwa die erleichterte Warenanmeldung ergänzt werden. Mit der erleichterten Warenanmeldung können letztlich mehr Firmen von administrativen Verfahrensvereinfachungen profitieren, während die wichtige Datengrundlage für Kontrollen und Aussenhandelsstatistik erhalten bleibt.

Die neue, erleichterte Zollanmeldung gemäss Artikel 15 Absatz 4, welche als ein Kompromiss zur damaligen Abschaffung der allgemeinen Zollanmeldepflicht geschaffen wurde, wurde von Wirtschaftsverbänden wie Economiesuisse und Swissemem, von der Uhrenindustrie, von Scienceindustries, Swiss Textiles, der IG Detailhandel und dem Swiss Shippers' Council, also von importierenden und exportierenden Firmen, als notwendig und wichtig eingestuft. Die dadurch weitergehenden Vereinfachungen der bestehenden Verfahren sind ein wichtiger Teil der Entbürokratisierung. Vor allem die KMU sollen dabei ihre Zollanmeldungen im Export und neu auch im Import selbst durchführen können. Mit dem per 1. Januar 2024 eingeführten Industriezollabbau wurden genau dafür wichtige Voraussetzungen geschaffen. Die komplizierte Zolltarifnummer wurde im Industriebereich von 8 auf 6 Stellen gekürzt und entspricht so dem harmonisierten Zollsysteem, welches weltweit gilt.

Mit der Umsetzung des Projekts Dazit und dem darin enthaltenen neuen Zollsysteem Passar darf die Wirtschaft eine echte Vereinfachung bei der Zollabfertigung erwarten. Nur die heutige, teilweise noch auf Papier bestehende Vereinfachung zu digitalisieren, reicht hier definitiv nicht. Die FDP-Fraktion wird aus diesen Gründen der Mehrheit folgen. Aus Unternehmens- und Konsumentensicht ist eine rasche Umsetzung des Gesetzes von grosser Bedeutung und auch von der Wirtschaft erwünscht. Beide Räte haben hier, wie erwähnt, gute Nachbesserungen und Präzisierungen vorgenommen.

Wir werden der Mehrheit folgen und somit die letzten Differenzen zum Ständerat ausräumen. Beim Alkoholgesetz können wir uns ebenfalls dem Vorredner anschliessen und werden auch hier der Mehrheit der Kommission folgen. Wir bitten Sie, das auch zu tun.

Badran Jacqueline (S, ZH): Das Zollgesetz ist keine Sternstunde der schweizerischen Legiferierung. Es ist sehr komplex, dafür ging es sehr schnell. Vor allem aber – so ist es oft, hier aber speziell – ist es beherrscht von Partikularinteressen, die nur so auf uns eingepresselt sind. Teilweise sind es sehr legitime Partikularinteressen, wie z. B. Interessen der Edelmetallbranche, die mit ihrem Engagement sicherstellen wollte, dass man künftig Menschenrechtsmissbräuche und Kinderarbeit, gerade in Goldminen, viel besser verhindern kann. Das hilft, dafür zu sorgen, dass unser Goldumschlagplatz doch einiges besser wird. Teilweise sind es jedoch absolut illegitime Partikularinteressen, etwa Interessen von Amazon, des Verbandes der Importeure oder, wie so oft, der Autoindustrie.

Die SP-Fraktion hat insbesondere mit einer Bestimmung, die jetzt leider nicht zur Disposition steht, wirklich grosse Mühe. Das ist Artikel 6 Buchstabe e Ziffer 3, es geht dort um die Zuschlagspreise bei der Versteigerung



von Zollkontingenten. Hier hat die Fleischlobby sehr erfolgreich agiert. Nun werden die Versteigerungserlöse einfach in Einfuhrabgaben umdefiniert und dann bei der Wiederausfuhr WTO-widrig zurückerstattet. Das kommt einer verbotenen Exportsubvention gleich und kostet den Fiskus ohne jede Not 200 Millionen Franken. Leider besteht hier keine Differenz mehr, aber diese Bestimmung ermuntert uns nicht, diese Vorlage zu unterstützen.

Jetzt sind noch zwei Sachen ausstehend, die wir gar nicht gut finden. Zum einen wird bei der erleichterten Warenanmeldung ein drittes Verfahren eingeführt. Es gibt bisher eine vereinfachte Anmeldung und eine reduzierte Warenanmeldung. Zusätzlich wollte man noch, also auch aus Partikularinteressen, einen generellen Verzicht auf die Warenanmeldung. Das haben die Räte abgeschossen, und darauf hat man einen "Face-saving"-Artikel beschlossen, in dem man so einen komisch komplizierten dritten Weg eröffnet, der die Welt

AB 2025 N 95 / BO 2025 N 95

komplizierter und eben nicht einfacher macht. Es ist doppelspurig, es ist ein zweistufiges Verfahren. Verschiedene Akteure sind involviert, und das ist das Gegenteil von Vereinfachung. Es hat auch für die digitalen Prozesse Nachteile. Ich bitte Sie also sehr, hier der Minderheit Amoos zu folgen und zu sagen: Nein, also das ist jetzt ein bisschen übertrieben, es ist nicht notwendig und macht es komplizierter und eben nicht einfacher; denn für einfacher wären wir ja auch.

Zum andern geht es um die Nachforderungen von Steuern; das kam natürlich auch von der Auto-Importeur-Lobby. Die Frist, in der Steuernachforderungen gezahlt werden sollen, soll auf zwei Jahre hochgefahren werden. Wer denkt sich so etwas aus? Gemäss Bundesrat beträgt die Frist ein halbes Jahr. Über die Forderung, die Frist auf ein Jahr zu erhöhen, könnte man ja noch reden. Aber zwei Jahre können zu Liquiditätsschwierigkeiten usw. führen. Das macht man einfach nicht, das ist einfach unanständig. Auch hier bitte ich Sie, der Minderheit Amoos zu folgen.

Keller-Sutter Karin, Bundespräsidentin: Ich spreche nur zu einigen ausgewählten Differenzen.

Zu Artikel 15 Absatz 4 BAZG-VG: Hier bitte ich Sie, der Minderheit Amoos zu folgen. Die Erleichterungen gemäss Absatz 4 sind nicht erkennbar, im Gegenteil: Die Komplexität der Zollanmeldung an und für sich würde erhöht. Das wurde schon breit diskutiert. Ich bitte Sie hier also, der Minderheit Amoos zu folgen.

Zu Artikel 91 Absatz 1bis, Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 90 Absatz 2 BAZG-VG: Hier bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen. Bei Artikel 90 Absatz 2 handelt es sich um eine von der WAK-S gewünschte Neuformulierung des Bundesamtes für Justiz. Die Bestimmung handelt nicht nur von Personen, sondern auch von Warenkontrollen und Kontrollen der Transportmittel. Das Ausländer- und Integrationsgesetz bleibt hier nur betreffend Personenkontrollen vorbehalten.

Zu Artikel 67 Absatz 5 BAZG-VG: Hierzu gibt es eine Minderheit Pamini. Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zu folgen. Eine ständige Vor-Ort-Präsenz des Zollpersonals ist nicht nötig. Die Leute sollen dort eingesetzt werden, wo man sie braucht, z. B. an der Grenze, aber nicht ständig in einem Zollfreilager. Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden. Das ist ein operativer Entscheid der BAZG-Leitung, und so etwas soll nicht im Gesetz festgelegt werden.

Zu den Ziffern 29 und 30 betreffend das Alkoholgesetz: Hier bitte ich Sie, den Antrag der Kommission nicht zu unterstützen. Die Auswirkungen wären problematisch. Wenn Sie Ihrer Kommission folgen, werden die Artikel 34 und 39 BAZG-VG von der Gültigkeit ausgenommen. Das hätte weitreichende Auswirkungen, würde damit doch verhindert, dass die Ware beim Grenzübertritt der Warenbestimmung "Verbringen in ein Steuerlager" zugeführt werden könnte. Die Waren könnten dann nicht steuerbefreit über die Grenze gebracht werden. Im Alkoholgesetz gibt es keine Regelung, die es erlaubt, Waren von der Grenze steuerbefreit in ein Steuerlager zu verbringen. Eine entsprechende Bestimmung kann auch nicht in der Alkoholverordnung statuiert werden. Das würde bedeuten, dass sämtliche Spirituosen an der Grenze zu besteuern wären und bei der Einlagerung in ein Steuerlager mühsam wieder entsteuert werden müssten. Das wäre eine Bürokratisierung der Abläufe. Ich bitte also darum, zumindest die Artikel 34 und 39 BAZG-VG aus der Aufzählung in Artikel 1 Absatz 2 AlkG zu streichen.

de Courten Thomas (V, BL): Die Debatte hat gezeigt, dass Uneinigkeit darüber besteht, ob der neue Artikel 15 Absatz 4 für sogenannt unkritische Waren eine zusätzliche Erleichterung oder eher eine Verkomplizierung bringt. Was sind unkritische Waren? Und ist es jetzt eine Erleichterung für KMU oder eben nicht?

Keller-Sutter Karin, Bundespräsidentin: Aus Sicht des Bundesrates bringt es keinen Mehrwert, keine Erleichterung.





Pamini Paolo (V, TI), für die Kommission: Heute befassen wir uns mit der Revision des Zollgesetzes, bei der nach der Beratung im Ständerat noch rund zwei Dutzend Differenzen offengeblieben sind. Die WAK-N hat diese Differenzen eingehend geprüft und empfiehlt Ihnen in zahlreichen Punkten, den Beschlüssen des Ständerates zu folgen.

Dies betrifft insbesondere die Anmeldepflicht. Es geht dabei um Artikel 13 BAZG-VG sowie um verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Warenanmeldung, darunter auch die erleichterte Warenanmeldung; das betrifft Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 4 sowie die Artikel 17 bis 19 BAZG-VG. Auch die vom Ständerat geänderten Bestimmungen im Edelmetallkontrollgesetz – das ist Anhang 2 Ziffer 52 – werden von der Kommission unterstützt.

Beim Alkoholgesetz, das ist Anhang 2 Ziffer 29, ist die Kommission zwar grundsätzlich einverstanden mit den Anpassungen des Ständerates, um Regelungslücken zu vermeiden. Dennoch wird sie einige Bestimmungen weiter präzisieren. Die Entscheidung der Kommission, den Beschlüssen des Ständerates weitgehend zu folgen und keine weitergehenden Anträge zu machen, basiert auf der Überzeugung, dass die vom Ständerat vorgeschlagenen Anpassungen insgesamt ausgewogen sind und keine zusätzlichen Anträge erforderlich machen.

Erlauben Sie mir, zuhanden der Materialien einige Präzisierungen zu machen:

1. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f BAZG-VG enthält die Ergänzung, dass auch Buchstabe a von Artikel 7 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes mitberücksichtigt wird. Hier geht es um Personen, die eine "Unterstellungserklärung Ausland" haben. Was ist das Problem dabei? Es ist aus dem Gesetzeswortlaut bisher nicht ersichtlich, ob eine Person, die aufgrund einer "Unterstellungserklärung Ausland" Waren im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung einführt, ein Warenverantwortlicher im Sinne von Artikel 6 Buchstabe i Ziffer 1 BAZG-VG ist. Warum ist das relevant? Wäre das nicht der Fall, dann wäre die Person bloss mehrwertsteuerrechtlich, aber nicht zollrechtlich für die Einfuhr verantwortlich.

In den Kommissionsarbeiten hat die Verwaltung bestätigt, dass ein solcher Sachverhalt eigentlich schon von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG abgedeckt ist. Insofern muss man sagen, dass die Ergänzung nicht notwendig ist, aber der Rechtssicherheit dient. Die Kommission hat sich dafür entschieden, absichtlich eine Redundanz einzuführen, damit schon auf den ersten Blick klar wird, dass auch Leute, die eine "Unterstellungserklärung Ausland" geniessen, davon abgedeckt sind. Das geht eigentlich in Richtung Vereinfachung und Rechtssicherheit.

2. Zu Artikel 15 Absatz 4 BAZG-VG: Hier geht es um den Zusammenhang zwischen der reduzierten und der erleichterten Warenanmeldung. Das Ziel ist, dass berechnete Personen die reduzierte Warenanmeldung auch für unkritische Warensendungen anwenden dürfen sollen, für die die erleichterte Warenanmeldung gemäss Artikel 15 Absatz 4 BAZG-VG vorgesehen ist.

Beachten Sie, dass die erleichterte Warenanmeldung, die vom Ständerat eingeführt worden ist, eine Muss-Bestimmung und keine Kann-Bestimmung ist. Das bedeutet: Für unkritische Waren sollte gemäss dem jetzt vom Ständerat beschlossenen und auch von Ihrer Kommission angenommenen Wortlaut bei der erleichterten Warenanmeldung ein solches Regime eingeführt werden. Es gibt aber Personen, die die reduzierte Warenanmeldung nutzen. Das untersteht einer Bewilligung. Was man mit dieser Änderung erreichen möchte, ist, dass solche Personen die reduzierte Warenanmeldung für alle Waren anwenden dürfen. So kann vermieden werden, dass die als Vereinfachung gedachte erleichterte Warenanmeldung – eben die neue Anmeldemöglichkeit gemäss Ständerat – im Endeffekt zu komplizierteren Verfahren für Personen führt, die sich für die reduzierte Warenanmeldung entschieden haben, welche vom BAZG entsprechend bewilligt wurde.

Eine Minderheit, Sie haben es gehört, möchte die erleichterte Warenanmeldung abschaffen bzw. nicht einführen. Das waren acht Kommissionsmitglieder. Sechzehn Kommissionsmitglieder sind hingegen für die Ergänzung, die ich soeben vorgestellt habe.

AB 2025 N 96 / BO 2025 N 96

3. Dann noch kurz zu zwei weiteren Minderheiten: Bei Artikel 67 Absatz 5 BAZG-VG über die Zollfreilager haben acht Mitglieder den von der Minderheit aufgenommenen Antrag unterstützt. Fünfzehn Mitglieder haben hingegen den von der Mehrheit aufgenommenen Antrag, gemäss Ständerat und Bundesrat, unterstützt.

4. Bei Artikel 24 Absatz 2 des Automobilsteuergesetzes haben sich sechzehn Kommissionsmitglieder für den Beschluss des Ständerates ausgesprochen, d. h. für die Einführung einer zweijährigen Frist für das Einreichen von Anpassungen des Entgeltes seitens des Warenverantwortlichen. Neun Kommissionsmitglieder unterstützen hingegen den von der Minderheit aufgenommenen Antrag, bei sechs Monaten zu bleiben.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, den Anträgen der Kommission zu folgen und die Beschlüsse des Ständerates weitgehend zu unterstützen. Wir alle neigen dazu, das Geschäft möglichst bald abzuschliessen.





Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Vous attendez avec impatience, j'imagine, l'appréciation de la majorité de la commission en français. Je me limiterai néanmoins à trois questions spécifiques qui méritent d'être explicitées afin que l'intention du législateur puisse être correctement comprise lors de l'interprétation à venir des textes légaux.

Premièrement, la commission propose de mentionner à l'article 14 alinéa 1 lettre f, non seulement l'article 7 alinéa 3 lettre b de la loi sur la TVA, mais également l'article 7 alinéa 3 lettre a de la loi sur la TVA. L'enjeu tourne autour de la déclaration d'engagement. Il peut arriver que le fournisseur d'une prestation procède à l'importation de marchandises en son nom propre, mais pour le compte d'autrui. Cela peut être le cas lorsqu'un bien est importé au travers d'une plateforme commerciale. Le but de la commission est d'éviter que n'apparaisse une lacune juridique dans de tels cas de figure.

Deuxièmement, l'article 15 alinéa 4 a été introduit par le Conseil des Etats. Il prévoit une nouvelle procédure de déclaration facilitée de marchandises lorsque ces marchandises ne sont pas critiques. Cette simplification revêt une importance certaine pour les entreprises importatrices et exportatrices, en particulier pour les PME. Les prestataires de services douaniers et les entreprises de logistique expriment des réticences relayées par la minorité de la commission. Pour la majorité de la commission, l'adjonction décidée par le Conseil des Etats permettra à tous les importateurs de préparer leurs déclarations en amont et de les transmettre par le truchement de codes-barres aux prestataires de leur choix. Ils recevront ensuite une seule notification de taxation listant toutes leurs importations, évitant ainsi la gestion fastidieuse de multiples documents. L'administration des douanes émet des réserves concernant cette simplification au motif qu'elle pourrait entraîner une surcharge administrative. La majorité de la commission ne partage pas cette inquiétude. En Suisse, le principe d'autodéclaration s'applique déjà depuis des décennies; ce sont les entreprises qui remplissent les déclarations en douane et non pas l'administration.

Troisièmement, à l'article 90 alinéa 1 lettre b ainsi qu'à l'article 90 alinéa 3 lettre b, la commission vous propose d'octroyer la compétence à l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) de procéder non seulement à des contrôles de personnes soupçonnées de transporter des marchandises qui n'ont pas été déclarées correctement, mais également à des contrôles visant des personnes soupçonnées de transporter des marchandises soumises à une interdiction d'importation et d'exportation. Il s'agit en réalité d'une clarification terminologique et de texte qui a été suggérée par la Commission de rédaction.

Un grand merci à la commission, à l'administration fédérale et à la présidente de la Confédération d'avoir suivi avec attention les travaux de la commission.

1. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

1. Loi fédérale sur la partie générale relative à la perception des redevances et sur le contrôle de la circulation transfrontalière des marchandises et des personnes par l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

b. unter Wahrung der Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen ein Beitrag zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung geleistet werden;

Art. 1 al. 1 let. b

Proposition de la commission

b. de contribuer à la sécurité intérieure et à la protection de la population, en préservant les compétences des autorités de poursuite pénale et de la police de la Confédération et des cantons;

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis

Tätigkeiten in den Bereichen der inneren Sicherheit des Landes und des Schutzes der Bevölkerung koordiniert





es dabei mit der Polizei des Bundes und der Kantone.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2bis

Il coordonne les activités dans les domaines de la sécurité intérieure du pays et de la protection de la population avec la police de la Confédération et des cantons.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 13 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. f

f. für Waren, die nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a oder b des Mehrwertsteuergesetzes ...

Abs. 1 Bst. g, 2, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1 let. f

f. ... au sens de l'article 7 alinéa 3 lettre a ou b de la loi du ...

Al. 1 let. g, 2, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2025 N 97 / BO 2025 N 97

Art. 15

Antrag der Mehrheit

Abs. 3

Festhalten

Abs. 4

... und exportierenden Wirtschaft. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 bleiben vorbehalten.

Antrag der Minderheit

(Amoos, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Roth David, Ryser, Wermuth)

Abs. 4

Streichen





Art. 15

Proposition de la majorité

Al. 3

Maintenir

Al. 4

... des économies importatrice et exportatrice. L'article 23 alinéa 1 lettre b et alinéa 2 demeurent réservés.

Proposition de la minorité

(Amoos, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Roth David, Ryser, Wermuth)

Al. 4

Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/30238)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 17 Einleitung, Bst. a; 18 Abs. 1; 19 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 17 introduction, let. a; 18 al. 1; 19 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 23 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 40 Abs. 1 Bst. a; 41; 42 Bst. a; 62 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 40 al. 1 let. a; 41; 42 let. a; 62 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 67 Abs. 5

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Pamini, Aeschi, Buffat, Haab, Hess Erich, Hübscher, Nicolet, Tuena)

Festhalten



Art. 67 al. 5

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Pamini, Aeschi, Buffat, Haab, Hess Erich, Hübscher, Nicolet, Tuena)
Maintenir

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/30239)

Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 66 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 90

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

b. ...

1. Waren mit sich zu führen, die nicht ordnungsgemäss angemeldet worden sind oder einem Ein- oder Ausfuhrverbot unterliegen,

...

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

...

b. Kontrollen von Personen, die im Verdacht stehen, Waren mit sich zu führen, die nicht ordnungsgemäss angemeldet worden sind oder einem Ein- oder Ausfuhrverbot unterliegen;

...

Abs. 4, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Pamini, Aeschi, Buffat, Haab, Hess Erich, Hübscher, Nicolet, Tuena)

Abs. 2

Im Übrigen bleibt das Ausländer-und Integrationsgesetz vom ... (AIG) vorbehalten.

Art. 90

Proposition de la majorité

Al. 1

...

b. ...

1. de transporter avec elles des marchandises qui n'ont pas été déclarées correctement ou qui sont soumises à une interdiction d'importation ou d'exportation,

...

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

...

b. contrôles des personnes soupçonnées de transporter avec elles des marchandises qui n'ont pas été déclarées correctement ou qui sont soumises à une interdiction d'importation ou d'exportation;

...

Al. 4, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Proposition de la minorité

(Pamini, Aeschi, Buffat, Haab, Hess Erich, Hübscher, Nicolet, Tuena)

Al. 2

Au surplus, les dispositions de la loi fédérale du ... sur les étrangers et l'intégration (LEI) sont réservées.

Präsidentin (Riniker Maja, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Pamini wurde zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 91

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2025 N 98 / BO 2025 N 98

Antrag der Minderheit

(Pamini, Aeschi, Buffat, Haab, Hess Erich, Hübscher, Nicolet, Tuena)

Abs. 1bis

Für die Ermittlung von Straftaten nach Artikel 115 Absatz 1 Buchstaben a, b und d AIG und Artikel 116 Absatz 1 Buchstaben a und abis AIG erstattet das BAZG selbständig Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Art. 91

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Pamini, Aeschi, Buffat, Haab, Hess Erich, Hübscher, Nicolet, Tuena)

Al. 1bis

Pour que des enquêtes soient menées sur des infractions visées aux articles 115 alinéa 1 lettres a, b et d et 116 alinéa 1 lettres a et abis LEI, l'OFDF dépose plainte de manière indépendante auprès du ministère public compétent.

Präsidentin (Riniker Maja, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Pamini wurde zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 133 Abs. 1; 196; 199 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 133 al. 1; 196; 199 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 203 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Verdacht besteht ...



Art. 203 al. 1 let. a

Proposition de la commission

a. des indices concrets laissent présumer que ...

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1 Art. 24a Abs. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 24a al. 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 22 Art. 51

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

...

a. ...

...

3. Streichen

4. Streichen

...

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 22 art. 51

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

...

a. ...

...

3. Biffer

4. Biffer

...

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 63 Abs. 1; 103 Abs. 1, 4; 105 Abs. 2, 3; 106a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Ch. 1 art. 63 al. 1; 103 al. 1, 4; 105 al. 2, 3; 106a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 25 Art. 24a Abs. 2, 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Amoos, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Roth David, Ryser, Wermuth)

Festhalten

Ch. 25 art. 24a al. 2, 3

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Amoos, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Bertschy, Roth David, Ryser, Wermuth)

Maintenir

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.058/30240)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 26 Art. 18 Abs. 2 Bst. a, 3–6; Ziff. 27 Art. 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 26 art. 18 al. 2 let. a, 3–6; ch. 27 art. 38

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 29 Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

... vor. Die Artikel 34, 39, 53, 68–70, 79 Absätze 2 und 3 des BAZG-VG haben für das Alkoholgesetz keine Gültigkeit.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Streichen

Ch. 29 art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Al. 2

... LE-OFDF. Les articles 34, 39, 53, 68–70, 79 alinéas 2 et 3 de la LE-OFDF ne s'appliquent pas à la loi sur l'alcool.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 29 Art. 7 Abs. 2, 3; 23; Gliederungstitel vor Art. 27; Art. 28 Abs. 2, 3; 31a; 32 Abs. 3 Bst. b; 34–36; 44 Abs. 1; 46–54; 56; 56a-56e; 57; 58; 58a; 59; 59a; 59b; 60; 62; 63; 65; 66 Titel, Abs. 1, 2; 67; 69; 70; 71; 73; 75; 77a; Ziff. 33 Art. 89e Bst. b; Ziff. 52 Art. 31 Abs. 2; 34a Abs. 2bis; 36 Abs. 2 Bst. i; 36a; 45 Abs. 1 Bst. a; 47 Abs. 1 Bst. c; Ziff. 57

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 29 art. 7 al. 2, 3; 23; titre précédant l'art. 27; art. 28 al. 2, 3; 31a; 32 al. 3 let. b; 34–36; 44 al. 1; 46–54; 56; 56a-56e; 57; 58; 58a; 59; 59a; 59b; 60; 62; 63; 65; 66 titre, al. 1, 2; 67; 69; 70; 71; 73; 75; 77a; ch. 33 art. 89e let. b; ch. 52 art. 31 al. 2; 34a al. 2bis; 36 al. 2 let. i; 36a; 45 al. 1 let. a; 47 al. 1 let. c; ch. 57

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

2. Bundesgesetz über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben

2. Loi fédérale sur l'assujettissement aux droits de douane et la détermination des droits de douane

Art. 3 Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 1, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Riniker Maja, Präsidentin): Das Geschäft geht an den Ständerat zurück.

Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr

La séance est levée à 12 h 40

AB 2025 N 100 / BO 2025 N 100

